

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der

Ortsgemeinde Burgschwalbach vom 04.12.1987

Der Ortsgemeinderat Burgschwalbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 24.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Burgschwalbach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Abrundung

Die Grundstücksfläche wird nach Kataster abgerechnet.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz pro qm wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 4

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Ortsgemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5

Beitragsbescheid

Die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Ein Beitragsbescheid wird nicht erlassen an die Beitragspflichtigen, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, sofern sich ein höherer Betrag nicht ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege - Beitragssatzung Feld- und Waldwege - vom 15.09.1980 und die Satzung zur Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Burgschwalbach vom 09.12.1986 außer Kraft.

Burgschwalbach, den 04.12.1987

JS
(Schön)
Ortsbürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Burgschwalbach in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom 04.12.1987 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.1987 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16
anwesende Ratsmitglieder:	15
für die Satzung haben gestimmt:	10
Gegenstimmen:	3
Stimmenthaltungen:	2

2. Diese Satzung wurde am 27.11.87 der Kreisverwaltung in Bad Ems gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.
3. Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 07.12.1987 Abt.: 1, Az.:10 S 332-335 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.
4. Diese Satzung wurde am 25.12.1987 im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten öffentlich bekanntgemacht.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe
(§ 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung)
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates
(§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

6251 Hahnstätten, den 30.12.1987

(Schneider)
Bürgermeister

